

öffentlich

Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister

FB 1 Verwaltungssteuerung und -service
24.11.2016 / 1

Beratungsvorlage VO/2015/286-05 **öffentlich**

Künftige Organisation des Kindertagesstättenbereiches

Beratungsfolge:

06.12.2016	Hauptausschuss	Vorberatung
07.12.2016	Kindergartenbeirat	Vorberatung
13.12.2016	Gemeindevertretung	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeinde betreibt in eigener Trägerschaft insgesamt 10 eigene Kindertagesstätten mit Krippen, Kindergärten und Horten. Täglich werden dort rd. 1.450 Kinder im Alter von 1 - 14 Jahren betreut. Um die Betreuung kümmern sich über 200 Erzieher/innen. Hinzu kommen etliche Mitarbeiter/innen in der Verwaltung, die ganz oder teilweise für diesen Bereich tätig sind. In 2016 gibt die Gemeinde über 9,5 Mio. € für die Kinderbetreuung aus. Damit entfallen rd. 20,5% aller jährlichen Ausgaben (bereinigte Ausgaben des Verwaltungshaushalts) auf diesen Bereich. Der nicht durch Einnahmen gedeckte und jährlich durch allgemeine Steuern auszugleichende Fehlbetrag beträgt rd. 5,3 Mio. €.

Organisatorisch sind die Kindertagesstätten derzeit Teil der hierarchisch gegliederten Gemeindeverwaltung und zwar als eine von drei Abteilungen eines Sachgebietes. Das Sachgebiet wiederum ist einem übergeordneten Fachbereich zugeordnet. Daneben bestehen in der Verwaltung diverse weitere Zuständigkeiten anderer Fachbereiche wie Personal, Finanzen, Immobilienverwaltung, Rechnungsprüfungsamt u.a..

Aufgrund der Größe des Kindertagesstättenbereiches, der vielfältigen Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Verflechtungen im Querschnitt der Verwaltung sowie der damit verbundenen langen Entscheidungswege ist im Ergebnis festzustellen, dass eine Leitung in der derzeitigen Organisationsform nahezu unmöglich ist. Diese entspricht nicht mehr einer an dieser Größenordnung ausgerichteten und notwendigen Betriebsführung.

Bereits im Herbst 2014 wurde durch mich nach einer verwaltungsinternen Analyse die Entscheidung getroffen, dass der Aufgabenbereich „rund um die Versorgung der Kinder in den gemeindlichen Kindertagesstätten“ in eine neue Organisationsform überführt werden soll. Erste Vorbereitungsmaßnahmen wurden auch bereits 2014 getroffen.

Dieses mündete darin, dass sich seit Anfang / Mitte des letzten Jahres Politik und Verwaltung gemeinsam mit alternativen Betriebsformen für die gemeindlichen Kindertagesstätten beschäftigen. Näher betrachtet worden sind dabei vier verschiedene Modelle und zwar

- der **Regiebetrieb** (weiterhin als Teil der Verwaltung (Fachbereich) aber mit besonderen eigenständigen Kompetenzen)
 Hierbei handelt es sich um eine verwaltungsinterne Organisationseinheit als Sonderform des Fachbereiches. Die Aufgabenerledigung erfolgt unmittelbar durch den Bürgermeister / die Gemeindeverwaltung. Die Aufgabenerledigung ist dabei allerdings mehr an wirtschaftlichen / unternehmerischen Gesichtspunkten ausgerichtet. Die Entscheidungs- und Informationswege sind oftmals langwierig und unflexibel.
 Die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse haben hohe politische Einflussmöglichkeiten und Kontrollfunktionen/-möglichkeiten.

- der **Eigenbetrieb** (als gesondertes „Unternehmen“ der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit)
 Der Eigenbetrieb ist die herkömmliche Organisationsform für die unternehmerische Betätigung der Gemeinde und deren Unternehmen. Zweck dieser Betriebsform ist es, eine optimale Unternehmensführung zwischen wirtschaftlichen (finanziellen) und kommunalen Interessen zu ermöglichen. Er stellt für die unternehmerische Betätigung von Gemeinden eine gute und sinnvolle Kompromisslösung dar. Durch die organisatorische und finanzwirtschaftliche Selbstständigkeit werden einerseits eine Unternehmensführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ermöglicht und die Entscheidungs- und Informationswege deutlich verkürzt; andererseits besteht dennoch eine sehr enge Verbindung zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeindevertretung / Verwaltung. Dadurch wird eine ausreichende Kontrolle und Einflussnahme sichergestellt.

- die **Anstalt des öffentlichen Rechts** (AöR, als eigenständige öffentlich-rechtliche Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit)
 Es handelt sich hierbei um eine rechtlich selbständige Einheit und juristische Person des öffentlichen Rechts. Die AöR ist bezogen auf die Eigenständigkeit zwischen Eigenbetrieb und den rein privatrechtlichen Unternehmen / Gesellschaftsformen (GmbH, AG) einzuordnen. Sie bietet aufgrund der rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit wie bei privatrechtlichen Organisationsformen (GmbH, AG) deutlich größere Autonomie gegenüber dem Eigen- oder Regiebetrieb. Die Einflussnahme und Kontrollmöglichkeit der Gemeinde bleibt bestehen. Allerdings besteht durch die vollständige Übertragung von Aufgaben auch die Gefahr einer Verselbstständigung und damit zunehmend des Verlustes von Steuerungsmöglichkeiten.

- die **(gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung** ((g)GmbH, als rein privatrechtliche Betriebsform)
 Die gGmbH ist von ihrer Organisationsform identisch mit der GmbH, d.h. es handelt sich um eine privatrechtliche Betriebsform. Sie ist eine juristische Person des Privatrechts und gehört zu den Kapitalgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Anders als bei einer GmbH ist die bei der gGmbH im Gesellschaftsvertrag festgeschriebene Tätigkeit ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke ausgerichtet mit der Folge, dass diese von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit ist.
 Die gGmbH bietet (wie auch die GmbH) aufgrund ihrer privatrechtlichen Organisationsform deutlich größere Flexibilität und Autonomie gegenüber den Betrieben nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Gleichzeitig hat die Gemeinde es in der Hand, sich mit den Festlegungen im Gesellschaftsvertrag über die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat Einflussnahme und Kontrollmöglichkeiten zu sichern. Inwieweit diese Möglichkeiten in der Praxis durchsetzbar sind, ist abhängig vom Grad der Verselbstständigung des Unternehmens.

Eine kurze Zusammenfassung und ein Vergleich der verschiedenen Rechts- bzw. Organisationsformen ist als Anlage 1 beigefügt. Zusätzlich ist die KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft, Hamburg, mit der Beantwortung von etlichen Fragen sowie einem ergänzenden Fragenkatalog rund um die genannten Organisationsformen beauftragt worden. Die Stellungnahmen zu den Fragen sind als Anlage 2 und 3 beigefügt. Aufgrund des Umfangs sind diese Anlagen allerdings nur ins ALLRIS eingestellt worden. Bei Bedarf wird auf Anforderung gerne ein ausgedrucktes Exemplar nachgereicht.

Daneben haben sich mit der „Kita gGmbH“ aus Schwerin und dem Eigenbetrieb „Hanse-Kinder“ der Stadt Greifswald zwei Betriebe vorgestellt und über ihre Erfahrungen mit der jeweiligen Rechtsform berichtet.

Zu einer Vorstellung der AÖR seitens der Stadt Eschweiler, die ihre Kindertagesstätten in dieser Rechtsform betreibt, ist es aufgrund terminlicher Schwierigkeiten leider nicht gekommen. Letztendlich wurde eine Terminfindung nicht weiter verfolgt, da der Verwaltung signalisiert wurde, dass diese Rechtsform seinerzeit offensichtlich nicht in Betracht käme. Diese Auffassung hat sich mittlerweile offensichtlich geändert.

Um dennoch etwas über die Erfahrungen der Stadt Eschweiler mit dem Betrieb einer AÖR in der Praxis zu erfahren, hat sich der Leiter des dortigen Jugendamtes gerne bereit erklärt, telefonische Auskünfte zu erteilen. Die Kontaktdaten können bei der Verwaltung abgefragt werden, liegen aber auch den Fraktionsvorsitzenden vor.

Als Fazit aus diesen Unterlagen und allen Gesprächen ist festzuhalten, dass die unterschiedlichen **Rechts- und Organisationsformen per se keinen Einfluss auf die Qualität der pädagogischen Arbeit und der Kinderbetreuung** in den Einrichtungen haben. Die Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertagesstätten sind durch Gesetze und Verordnungen vorgegeben und gelten unabhängig von der Organisationsform für jeden Träger von Kindertagesstätten.

Als weiteres Zwischenergebnis ist festzustellen, dass ein grundsätzlicher Konsens aller Beteiligten besteht, dass eine strukturelle Änderung in der Organisation des Betriebs der Kindertagesstätten erforderlich ist, um mehr Selbständigkeit und Flexibilität im täglichen Betrieb zu erreichen. Über die Betriebsform herrscht derzeit noch Uneinigkeit. Eine gemeinsame Gesprächsrunde zwischen Politik und Verwaltung am 23.11.16, die die Zielsetzung hatte, ein Einvernehmen für eine Rechtsform zu erzielen, ist ohne Ergebnis geblieben.

Im Vorfeld konnte keine Verständigung auf gemeinsame Ziele und Kriterien zur Auswahl einer Organisationsform erreicht werden. Die Durchführung eines diesbezüglichen vom Kinder- und Jugendausschuss beschlossenen Workshops ist bedauerlicherweise nicht zustande gekommen. Eine Bewertung der verschiedenen Betriebsformen kann daher nur anhand der von den Mitgliedern des Kinder- und Jugendausschusses anl. eines Treffens am 25.01.2016 einvernehmlich formulierten Ziele (s. VO/2015/286-01) erfolgen.

Diese Bewertung ist der Vorlage als Anlage 4 beigefügt. Bei der Beurteilung der einzelnen Rechtsformen anhand der von der Politik festgelegten Ziele wurde nach drei Kriterien unterschieden und zwar

✓ = erfüllt, **✓** = eingeschränkt erfüllt und **nein** = nicht erfüllt.

Basis für die Bewertung sind die kommunalrechtlichen bzw. gesetzlichen Ausgestaltungen der Betriebsformen ohne Berücksichtigung von besonderen zusätzlichen Regelungen im Rahmen späterer satzungsrechtlicher und vertraglicher Ausgestaltungen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass von den **festgelegten Zielen der Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses der Eigenbetrieb** die meisten Kriterien erfüllt und sich damit die Zielsetzung am besten umsetzen lässt. Selbst wenn die eingeschränkte Erfüllung von Kriterien bei der AöR und der gGmbH in der Diskussion anders bewertet werden sollte, ist festzustellen, dass der Eigenbetrieb die Ziele mindestens ebenso gut erfüllt wie die anderen Rechts- bzw. Organisationsformen.

Die Verwaltung spricht sich ebenfalls für den Eigenbetrieb als künftige Betriebsform der gemeindlichen Kindertagesstätten aus, da diese Rechtsform gegenüber den anderen folgende Vorteile aufweist:

1. Kommunale Daseinsvorsorge

Der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag für Kinder in den Kindertagesstätten unterliegt einem gesetzlichen Auftrag und ist ein elementarer Punkt der kommunalen Daseinsvorsorge und damit auch der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kinderbetreuung ist zudem einem ständigen gesellschaftlichen Wandel unterzogen. Dieses haben gerade die letzten Jahre mit dem Anspruch auf einen Krippenplatz, den Diskussionen und Ausweitungen der Öffnungszeiten, der Verpflegung u.a. Themen gezeigt. Von daher ist es für eine Kommune unerlässlich, direkten und unmittelbaren Einfluss nehmen zu können. Dazu gewährleistet der Eigenbetrieb folgende Vorteile:

- Er bietet die Sicherheit, dass die Politik jederzeit einen angemessenen direkten Einfluss auf die strategische Ausrichtung und Durchführung der Kinderbetreuung nehmen kann und zwar weil
 - der Werkausschuss als Ausschuss der Gemeindevertretung und die Gemeindevertretung selbst unmittelbare Organe und Entscheider sind.
 - die Werkleitung unmittelbar von der Gemeindevertretung bestellt wird.
 - die Werkleitung unmittelbar ggü. der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister Rechenschaft abzulegen hat.
 - die Gemeindevertretung jederzeit unmittelbar entscheiden kann, wie stark sie ihre Kontrollfunktion ausüben will oder den Betrieb selbstständig laufen lässt.
 - die Gemeindevertretung unmittelbar über grundlegende Fragen des Betriebes entscheidet. Ihr bleibt es unbenommen, auch bei wechselnder Zusammensetzung des Gremiums, die Rahmenvorgaben zu entscheiden und die kleinteilige Abwicklung in den Eigenbetrieb zu verlagern. Dieses verhindert die Gefahr der Verselbständigung.
 - die Gemeindevertretung unmittelbar über Gebühren entscheidet.
- Nur der Eigenbetrieb stellt die unmittelbare Verknüpfung mit der kommunalen Selbstverwaltung sicher. AöR und gGmbH dagegen sind ggü. der Gemeinde rechtlich verselbständigt und damit der unmittelbaren gemeindlichen Einflussnahme entzogen.
- Rechtlich selbständige Einheiten entwickeln im Laufe der Jahre in der Praxis vielfach ein erhebliches Selbstbewusstsein und eigenständiges Leben. Dieses hat oftmals zur Folge, dass die Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten oftmals nur noch theoretischer Natur sind.

→ Der Eigenbetrieb bildet den optimalen Kompromiss zwischen der erforderlichen Einflussnahme und Kontrolle sowie dem Erfordernis einer wirtschaftlich orientierten Wirtschaftsführung, da Werkleitung und –ausschuss den Eigenbetrieb völlig selbstständig leiten (bestes Beispiel = Stadtwerke Norderstedt).

2. Selbständigkeit

- Für das tägliche und operative Geschäft (z.B. Personal, Finanzen, Beschaffungen etc.) bietet der Eigenbetrieb die gleichen Möglichkeiten für ein eigenverantwortliches und von Verwaltung und Politik unbeeinflusstes Handeln und Arbeiten wie die AÖR und die gGmbH. Alle von anderen Fachbereichen für die Kindertagesstätten wahrgenommenen Aufgaben (Querschnittsaufgaben) können auch auf den Eigenbetrieb übergehen.
- Darüber hinaus lassen sich die satzungsrechtlichen Regelungen derart anpassen und gestalten, dass eine Einflussnahme der Politik, insbesondere aber auch des Bürgermeisters, für das operative Geschäft nahezu ausgeschlossen ist.
- Dem Eigenbetrieb können die von ihm genutzten Gebäude und Räumlichkeiten zur eigenverantwortlichen Verwaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung einschl. Neu-, An- und Umbauten übertragen werden, da er keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Die Gebäude verbleiben im Eigentum der Gemeinde, so dass keine Grunderwerbssteuer anfällt.

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Nur der Eigenbetrieb gewährleistet, dass die Gemeinde weiterhin Arbeitgeberin bleibt.

Zwar ermöglichen alle Rechtsformen einen Verbleib im TVöD und der Zusatzversorgung VBL. Auch wurde eine Besitzstandswahrung seitens politischer Vertreter/innen zugesichert.

Dennoch ist es für viele Mitarbeiter/innen entscheidend, dass die Gemeinde ihre Arbeitgeberin bleibt. So haben sich 84% der Mitarbeiterinnen in den Kindertagesstätten durch Unterschrift für einen Eigenbetrieb ausgesprochen.

Für Mitarbeiter/innen des Verwaltungsbereiches, Hausmeister sowie Reinigungs- und Küchenkräfte kommt hinzu, dass sie beim Wechsel zurück zur Gemeinde nach Ablauf des Rückkehrrechts als externe Bewerber/innen gelten und ihre Besitzstände verlieren würden.

- Es ist zu befürchten, dass viele Mitarbeiter/innen von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und/oder die Gemeinde verlassen (*Anm.: die derzeitige Situation auf dem Arbeitsmarkt könnte dafür nicht besser sein.*) mit der Folge, dass
 - die Kinderbetreuung gefährdet sein könnte.
 - im Verwaltungsbereich das (gerade in der Anfangszeit) zwingend erforderliche Wissen verloren geht.

→ Nur der Eigenbetrieb kann diese Gefahren abwenden, da

- kein Betriebsübergang erfolgt = die Gemeinde bleibt Arbeitgeberin.
- die Weitergeltung des TVöD und der VBL automatisch gegeben ist und keine gesonderten Beschlüsse erforderlich sind.

→ Da der Eigenbetrieb die Zielsetzungen der Mitglieder des Kinder- und Jugendausschusses mindestens ebenso gut erfüllt wie die AöR und die gGmbH (s. Anlage 4), besteht aus Verwaltungssicht keine Veranlassung sich der Gefahr, gute und erfahrene Mitarbeiter/innen zu verlieren, auszusetzen.

4. weitere Vorteile

- Das Steuerrecht unterscheidet nicht nach Organisationsformen. Alle Rechtsformen werden steuerlich gleich behandelt.
→ keine steuerliche Besser- und/oder Schlechterstellung des Eigenbetriebes ggü. anderen Rechtsformen
- Eine Beteiligung Dritter (Verkauf des Betriebes) ist nicht möglich. Diese Bindung gilt auch für nachfolgende Gemeindevertretungen.
- Inanspruchnahme von Krediten als Kommunaldarlehen mit den entsprechenden günstigen Konditionen
- kein Insolvenz-Risiko

5. Einschätzung des Innen- und Sozialministeriums des Landes Schleswig-Holstein

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeiten der unterschiedlichen Rechtsformen für den Betrieb von Kindertagesstätten und Fragen zum Gemeindefinanzierungsrecht (Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft) hat sich die Verwaltung an die Kommunalaufsicht gewandt und ist von dieser zur Beantwortung vertiefender Fragen an das Innenministerium verwiesen worden. Auf Nachfrage ist von dort die Einschätzung erfolgt, dass aufgrund der notwendigen demokratischen Kontrolle und der Transparenz in der Kostenrechnung nur ein Eigenbetrieb in Betracht kommt, auch wenn nach dem Gemeindefinanzierungsrecht die AöR und die gGmbH zulässig sind. Eine rechtliche Selbständigkeit ist nicht erforderlich.

Gleichzeitig wurde der Hinweis gegeben, im Hinblick auf die Finanzierung nach dem KitaG und sich eventuell ergebender Widersprüche zu bestimmten Organisationsformen Kontakt mit dem Sozialministerium aufzunehmen.

Nach einer ersten vorläufigen Einschätzung bestehen seitens des Sozialministeriums Zweifel, ob die AöR und die gGmbH Betriebskostenzuschüsse nach § 25 KitaG und Investitionskostenzuschüsse nach § 22 KitaG erhalten können. Bei diesen Rechtsformen handelt es sich aufgrund der eigenen Rechtspersönlichkeit um andere Träger im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 KitaG, die keine Betriebskosten- bzw. Investitionskostenförderung erhalten. Bei einem Eigenbetrieb dagegen ist die Gemeinde aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit weiterhin öffentlicher Träger der Einrichtungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KitaG). Damit besteht auch ein Anspruch auf Betriebskosten- und Investitionskostenzuschüsse. Bei den Betriebskostenzuschüssen handelt es sich um einen jährlichen Betrag von rd. 1,9 – 2,0 Mio. €. Eine verbindliche schriftliche Auskunft wurde bis zur Sitzung des Hauptausschusses zugesagt.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend zu erwähnen, dass auch für die Erteilung von Betriebserlaubnissen beim Betrieb der Kindertagesstätten in Form einer AÖR bzw. gGmbH die Geltung der o.g. rechtlichen Bestimmungen noch zu klären ist. Hierzu werden noch vor der Sitzung des Hauptausschusses Gespräche mit dem Kreis geführt.

Aus den unter den Ziffern 1 – 5 genannten Gründen spricht sich die Verwaltung dafür aus, für den Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten, einen Eigenbetrieb zu gründen.

Seitens der BFB-Fraktion wurde angekündigt, zur Sitzung des Hauptausschusses einen Antrag zu stellen, für den Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu gründen.

Beschlussverfolgung:

Nein Ja: geplante Erledigung bis:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja:

a) Einmalige Kosten/Jahr:	nicht zu ermitteln
b) Folgekosten/Jahr:	nicht zu ermitteln
c) Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
d) Prüfergebnis Fördermöglichkeiten:	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja (siehe Erläuterungen)
Erläuterungen zu Buchstabe	d) es werden Betriebskostenzuschüsse gewährt

Beschlussvorschlag:

a) für den Hauptausschuss

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, für den Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten einen Eigenbetrieb zu gründen und die Verwaltung zu beauftragen, die erforderlichen Vorarbeiten zu leisten, insbesondere den Entwurf einer Eigenbetriebssatzung zu erstellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

b) für die Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt für den Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten einen Eigenbetrieb zu gründen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Vorarbeiten zu leisten, insbesondere den Entwurf einer Eigenbetriebssatzung zu erstellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage/n:

Anlage 1 - Vergleich Organisationsformen

Anlage 2 - Stellungnahme KPMG (nur im ALLRIS)

Anlage 3 - Beantwortung ergänzender Fragenkatalog KPMG (nur im ALLRIS)

Anlage 4 - Abgleich Ziele Politik mit Organisationsformen

Bauer

**Gegenüberstellung der Organisationsformen
für den Betrieb und die Verwaltung der gemeindlichen Kindertagesstätten**

	Regiebetrieb	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts	(g)GmbH
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> – Teil der Gemeindeverwaltung – rechtlich, organisatorisch und finanziell unselbständig 	<ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen der Gemeinde – organisatorisch und finanziell selbständig – rechtlich Teil der Gemeinde – Klassische Eigenbetriebe sind Stadt- bzw. Gemeindewerke, z.B. Stadtwerke Norderstedt 	<ul style="list-style-type: none"> – wie Eigenbetrieb, aber auch rechtlich selbständig und damit eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts 	<ul style="list-style-type: none"> – Handelsgesellschaft, d.h. eine reine <u>privatrechtliche</u> Organisationsform – <u>eigenständige</u> juristische Person des Privatrechts und körperschaftliche Organisation
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeordnung – Gemeindehaushaltsverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeordnung – Handelsgesetzbuch – Eigenbetriebsverordnung – Eigenbetriebsatzung 	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeordnung – Handelsgesetzbuch – Landesverordnung über Kommunalunternehmen – Unternehmenssatzung 	<ul style="list-style-type: none"> – GmbH-Gesetz – Handelsgesetzbuch – Gesellschaftsvertrag
Rechtliche Selbständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – nein, keine eigene Rechtspersönlichkeit – Handlungen nur durch die Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> – nein, keine eigene Rechtspersönlichkeit – vertritt aber die Gemeinde in eigenen Angelegenheiten 	ja, wie GmbH	ja, macht Geschäfte im eigenen Namen und auf eigenes Risiko
Organisatorische Selbständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – nein, keine selbständigen Organe – Weisungsbefugnis der Verwaltungsspitze – keine eigene Personalwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> – ja, Betriebsleiter obliegt Betriebsführung und Vertretung – eigene Personalwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> – ja, Vorstand leitet und vertritt das Unternehmen – direkt angestellte Mitarbeiter/innen oder von der Gemeinde gestellte Mitarbeiter/innen 	<ul style="list-style-type: none"> – ja, Geschäftsführer leitet und vertritt das Unternehmen – direkt angestellte Mitarbeiter/innen oder von der Gemeinde gestellte Mitarbeiter/innen
Wirtschaftliche Selbständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – nein, Teil der Gesamtverwaltung und damit Teil des Gesamthaushaltes 	<ul style="list-style-type: none"> – ja, kommunales Sondervermögen – eigener Wirtschaftsplan, eigene Kassen- und Kreditwirtschaft, eigene kaufm. Buchführung, GuV, Jahresabschluss 	<ul style="list-style-type: none"> – ja, wie Eigenbetrieb, aber eigenes Vermögen 	<ul style="list-style-type: none"> – ja, wie Eigenbetrieb, aber eigenes Vermögen
Haftung der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> – volle Haftung 	<ul style="list-style-type: none"> – volle Haftung 	<ul style="list-style-type: none"> – Haftung begrenzt auf Anstaltsvermögen – aber Anstaltslast = gesetzl. Anspruch auf ausreichende finanzielle Ausstattung durch Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> – Haftung begrenzt auf Gesellschaftsvermögen – keine finanzielle Ausgleichsverpflichtung der Gemeinde – insolvenzfähig

**Gegenüberstellung der Organisationsformen
für den Betrieb und die Verwaltung der gemeindlichen Kindertagesstätten**

	Regiebetrieb	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts	(g)GmbH
Gründungsaufwand	Keiner	<ul style="list-style-type: none"> - gering - Beschluss GV, Satzung 	<ul style="list-style-type: none"> - wie Eigenbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> - höher als beim Eigenbetrieb - Gesellschaftsvertrag - notarielle Beurkundung - Eintragung Handelsregister
Stellenplan	<ul style="list-style-type: none"> - Teil des Gesamtstellenplanes der Verwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - eigener Stellenplan 	<ul style="list-style-type: none"> - wie Eigenbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> - wie Eigenbetrieb
Personal	<ul style="list-style-type: none"> - öffentliches Dienstrecht - Geltung TVöD - Gesamtstellenplan der Gemeinde - Wechsel auf andere Stellen der Gemeinde mit Wahrung des Besitzstandes möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - öffentliches Dienstrecht - Geltung TVöD - eigener Stellenplan - Wechsel auf andere Stellen der Gemeinde mit Wahrung des Besitzstandes möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - privatwirtschaftliches Arbeitsrecht - Geltung TVöD durch Beitritt zum KAV möglich - eigener Stellenplan - Verlust des Besitzstandes bei Wechsel auf freie Stellen der Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> - wie Eigenbetrieb
Betriebsübergang	<ul style="list-style-type: none"> - nein (alles bleibt wie es ist) 	<ul style="list-style-type: none"> - nein, Beschäftigte bleiben Arbeitnehmer der Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> - wie (g)GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> - ja, Arbeitgeberwechsel - Widerspruch jedes einzelnen Arbeitnehmers möglich - Kündigungsschutz für ein Jahr
Mitbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Mitbestimmungsgesetz - Personalrat (aller Mitarbeiter) 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitbestimmungsgesetz - eigener Personalrat 	<ul style="list-style-type: none"> - wie Eigenbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsverfassungsgesetz - Betriebsrat
Haushaltsplanung	<ul style="list-style-type: none"> - gemeindlicher Haushalt 	<ul style="list-style-type: none"> - eigener Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Vermögens-, Stellen- und Finanzplan 	<ul style="list-style-type: none"> - wie Eigenbetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> - wie Eigenbetrieb
Vermögensführung	<ul style="list-style-type: none"> - nur im Rahmen des Gesamthaushalts 	<ul style="list-style-type: none"> - Unabhängig vom Gesamthaushalt, da abgetrenntes Sondervermögen 	<ul style="list-style-type: none"> - alleinige Führung eigenen Vermögens 	<ul style="list-style-type: none"> - wie AöR
Zuordnung von Krediten	<ul style="list-style-type: none"> - keine Zuordnung, da Kreditaufnahme für Gesamthaushalt erfolgt 	<ul style="list-style-type: none"> - direkte Zuordnung, da Aufnahme durch Eigenbetrieb selbst - günstige Konditionen für Kommunalkredite, da Gemeinde verpflichtet 	<ul style="list-style-type: none"> - direkte Zuordnung, da AöR selbst Kreditnehmer - schlechtere Konditionen als Eigenbetrieb, da kein Kommunalkredit 	<ul style="list-style-type: none"> - wie AöR

**Gegenüberstellung der Organisationsformen
für den Betrieb und die Verwaltung der gemeindlichen Kindertagesstätten**

	Regiebetrieb	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts	(g)GmbH
Kostenabgrenzung zur Verwaltung	– keine klare Abgrenzung möglich, da automatische Nutzung der gesamten Infrastruktur	– einfache Abgrenzung wegen organisatorischer und finanzieller Selbständigkeit, i. Übrigen durch eigenem Wirtschaftsplan und Leistungsvereinbarungen mit Verwaltung	– wie Eigenbetrieb	– vollständige klare Abgrenzung
Verantwortlichkeit für Haushaltsführung und –steuerung / Liquiditätssicherung	– bei verschiedenen Fachbereichen in der Verwaltung, da Teil des Gesamthaushalts	– allein Betriebsleiter	– allein Vorstand	– allein Geschäftsführer
Steuerrecht	– keine Steuerpflicht (Körperschafts-, Kapitalertrags- und Gewerbesteuer) bei Gemeinnützigkeit – keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit	– wie Regiebetrieb	– wie Regiebetrieb	– wie Regiebetrieb
Kontrolle und Steuerung durch Gemeinde	– jederzeit (durch Gemeindevertretung und Bürgermeister) – Einflussnahme kurzfristig möglich – sehr hohe Einflussnahme der Politik möglich	– eingeschränkt (durch Betriebsausschuss und Bürgermeister) – Einflussnahme unmittelbar möglich – hohe Einflussnahme der Politik möglich	– eingeschränkt (durch Verwaltungsrat) – Einflussnahme mittelbar möglich – geringe Einflussnahme der Politik möglich	– gering (Aufsichtsrat, Gesellschafterbeschluss) – Einflussnahme nur mittelbar möglich – kaum Einflussnahme der Politik möglich
Stellenplan	– Teil des Gesamtstellenplanes der Verwaltung	– eigener Stellenplan	– wie Eigenbetrieb	– wie Eigenbetrieb
Personal	– öffentliches Dienstrecht – Geltung TVöD – Gesamtstellenplan der Gemeinde – Wechsel auf andere Stellen der Gemeinde mit Wahrung des Besitzstandes möglich	– öffentliches Dienstrecht – Geltung TVöD – eigener Stellenplan – Wechsel auf andere Stellen der Gemeinde mit Wahrung des Besitzstandes möglich	– privatwirtschaftliches Arbeitsrecht – Geltung TVöD durch Beitritt zum KAV möglich – eigener Stellenplan – Verlust des Besitzstandes bei Wechsel auf freie Stellen der Gemeinde	– wie Eigenbetrieb

Ziele des Kinder- und Jugendausschusses vom 25.01.16

Diese Ziele verfolgt der Kinder- und Jugendausschuss:

	Regiebetrieb	Eigenbetrieb	Anstalt d. öffentl. Rechts	(g)GmbH
<u>Betreuung und Bildung</u>				
Verbesserung der Qualität, Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag ist zu erfüllen	✓ unabh. von Rechtsform	✓ unabh. von Rechtsform	✓ unabh. von Rechtsform	✓ unabh. von Rechtsform
Bündelung von Kompetenzen	✓	✓	✓	✓
mehr Flexibilität bei der Kinderbetreuung	✓ unabh. von Rechtsform	✓ unabh. von Rechtsform	✓ unabh. von Rechtsform	✓ unabh. von Rechtsform
schnellere Entscheidungen durch flache Hierarchien	✓ eingeschränkt	✓	✓	✓
Eigenverantwortung hinsichtlich der Konzepte, mehr Konzeptvielfalt und effiziente Umsetzung innovativer Ideen	✓ eingeschränkt	✓	✓	✓
Stärkung der Identifikation der Mitarbeiter/innen, Aufwertung des Berufsbildes	✓ eingeschränkt	✓	✓	✓
Einflussmöglichkeit durch Politik muss weiterhin gegeben sein	✓	✓	✓ eingeschränkt, nur mittelbar	✓ stark eingeschränkt, nur mittelbar
<u>Eigene Personalleitung für die Kitas</u>				
Kaufmännische und pädagogische Leitung	nein	✓	✓	✓
Mehr Eigenverantwortlichkeit	✓	✓	✓	✓

Ziele des Kinder- und Jugendausschusses vom 25.01.16

	Regiebetrieb	Eigenbetrieb	Anstalt d. öffentl. Rechts	(g)GmbH
Weiterführung der tariflichen Rahmenbedingungen (TVöD) sowie der betrieblichen Altersvorsorge	✓	✓	✓ nur bei Beitritt zum KAV	✓ nur bei Beitritt zum KAV
Kurze Wege , volle Konzentration auf die Kitas , keine Ablenkung durch sonstige Verwaltungsaufgaben	✓ eingeschränkt	✓	✓	✓
Verschlanung des Abrechnungswesens	✓ eingeschränkt	✓	✓	✓
effektivere Personalauslastung	✓	✓	✓	✓
besseres Betriebsklima durch kurze Kommunikationswege	✓ eingeschränkt (kurze Kommunikationswege führen nicht zwangsläufig zu einem besseren Betriebsklima)	✓ (kurze Kommunikationswege führen nicht zwangsläufig zu einem besseren Betriebsklima)	✓ (kurze Kommunikationswege führen nicht zwangsläufig zu einem besseren Betriebsklima)	✓ (kurze Kommunikationswege führen nicht zwangsläufig zu einem besseren Betriebsklima)
effektivere Weiterbildung, zugeschnitten auf jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter	✓	✓	✓	✓
Förderung von Nachwuchs für Leitungstätigkeiten (Fortbildungen, Vertretungen ..)	✓	✓	✓	✓
bessere Gesundheitsvorsorge	✓	✓	✓	✓
Personalakquise und -entwicklung kann sich auf den eigentlichen Bereich Kinderbetreuung professionalisieren; Personaleinstellungen schneller möglich, Verfahren ohne Verwaltungsleitung	✓ eingeschränkt	✓	✓	✓

Ziele des Kinder- und Jugendausschusses vom 25.01.16

	Regiebetrieb	Eigenbetrieb	Anstalt d. öffentl. Rechts	(g)GmbH
leistungsorientierte Vergütung wäre grds. möglich	✓	✓	✓ bei Beitritt zum KAV od. eigenes Verfahren	✓ bei Beitritt zum KAV od. eigenes Verfahren
Flexiblere Arbeitszeitmodelle, die ggf. kitastandortübergreifend koordinierbar sind	✓	✓	✓	✓
<u>Eigene Verwaltung</u>				
Verkürzung der Verwaltungsabläufe	✓	✓	✓	✓
wirtschaftlicher Einkauf für alle Kitas	✓	✓	✓	✓
Transparenz bei der Platzvergabe	✓	✓	✓	✓
eigene Buchhaltung mit Budgetverantwortung	✓ eingeschränkt keine eigene Buchhaltung, aber Budgetverantwortung möglich	✓	✓	✓
mehr Kostentransparenz hinsichtlich der Bewirtschaftungskosten und bei den Elternbeiträgen	✓ eingeschränkt	✓	✓	✓
gebündelte Öffentlichkeitsarbeit	✓	✓	✓	✓
Fördergeldmanagement	✓	✓	✓	✓
Entlastung der Verwaltungsmitarbeiter in der Hauptverwaltung und damit mehr Zeit für andere Fachthemen im Bereich Kinder und Jugend	✓ eingeschränkt	✓	✓	✓

Ziele des Kinder- und Jugendausschusses vom 25.01.16

	Regiebetrieb		Eigenbetrieb		Anstalt d. öffentl. Rechts		(g)GmbH	
keine Berichte, Listen, Belege an Hauptverwaltung mit daraus entstehenden Nachfragen an die Einrichtungen	nein		✓		✓		✓	
Was noch?								
Attraktivität als Arbeitgeber durch neue Organisationsstruktur steigern	✓ eingeschränkt		✓		✓ eingeschränkt; nur bei Beitritt zum KAV, aber Gemeinde nicht AG		✓ eingeschränkt; nur bei Beitritt zum KAV, aber Gemeinde nicht AG	
steuerliche Aspekte nutzen, Vorsteuer, Umsatzsteuer ...	✓ Steuerrecht ist unabhängig von Rechtsform		✓ Steuerrecht ist unabhängig von Rechtsform		✓ Steuerrecht ist unabhängig von Rechtsform		✓ Steuerrecht ist unabhängig von Rechtsform	
Immobilien, übertragen, mieten...	✓ Eingeschränkt im Rahmen von inneren Verrechnungen		✓ eingeschränkt hinsichtl. Übertragung		✓ aber finanzielle Auswirkungen sind zu prüfen und zu berücksichtigen		✓ aber finanzielle Auswirkungen sind zu prüfen und zu berücksichtigen	
Interne Dienstleistungen	✓		✓		nein da eigene Rechtspersönlichkeit		nein da eigene Rechtspersönlichkeit	
	✓	19	✓	32	✓	28	✓	28
	✓ eingeschränkt	12	✓ eingeschränkt	1	✓ eingeschränkt	4	✓ eingeschränkt	4
	nein	2	nein	0	nein	1	nein	1